

Er scheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage.
 Abonnementpreis vierteljährlich für Halle und durch die Post bezogen 2 Mark.
 Inserionspreis für die vierseitige Corpus-Beile oder deren Raum 15 Hg.

Halle'sches Tageblatt.

Zweimachtzigster Jahrgang.
 Amtliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle und den Saalkreis.
 Im Selbstverlage des Magistrats der Stadt Halle.

Beilagegebühren 9 Mark.
 Inserate für die nächstfolgende Nummer bestimmt, werden bis 9 Uhr Vormittags, spätere dagegen tags zuvor erbeten.
 Inserate befördern sämtliche Annoncen-Bureau.

Nr. 140.

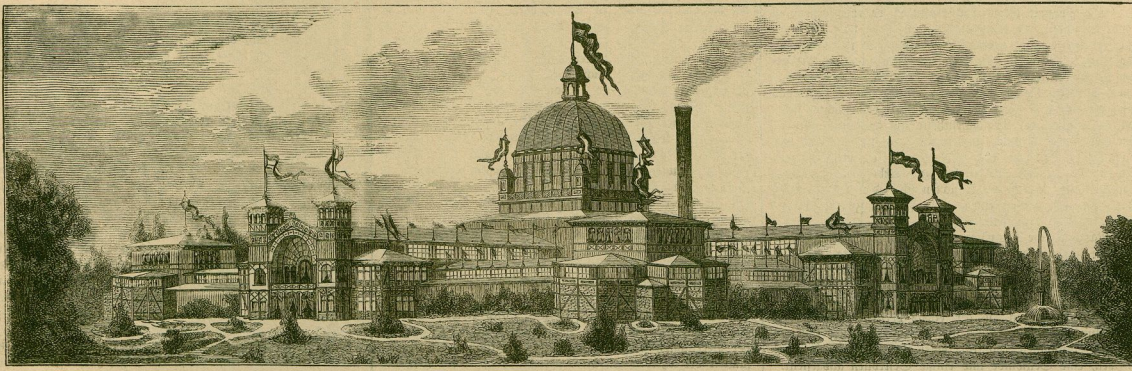
Sonntag, den 19. Juni.

1881.

Ausgabe- und Annahmestellen für Inserate und Abonnements bei Rob. Cohn, gr. Steinstraße 73, M. Dannenberg, Geißstraße 67, R. Penne, Reizigerstraße 77, E. Trog, Landwehrstraße 6, Albert Schmidt, Dampflag 8, Ludw. Kramer, Dienitz.

19. Juni. 1. nach Trinit. Ev. Luc. 16, 19-31: „Von reichen Manne“. Ep. 1. Joh. 4. Ⓞ A. 3,38, Ⓞ U. 8,23; Ⓞ A. 11,57 Abends, Ⓞ U. 12,59 Mittags. 1824 Mittelbeek von Colberg f.

Gewerbe- und Industrie-Ausstellung zu Halle a. d. S. 1881.



Die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte auf der Gewerbe- und Industrie-Ausstellung von Professor Dr. Wüst in Halle a/S.

Die landwirtschaftlichen Maschinen tragen so wesentlich zur Hebung der Landwirtschaft bei, daß intensive Bewirtschaftung großer Flächen ohne Maschinen kaum vorkommt. Im halle'schen Ausstellungsgebiete, dessen Landwirtschaft durchschnittlich auf einer hohen Stufe steht, finden deswegen auch landwirtschaftliche Maschinen in hervorragender Weise Verwendung, und Hand in Hand damit hat sich auch die Fabrikation landwirtschaftlicher Maschinen in dem Maße entwickelt, daß einzelne Spezialitäten unserer Fabriken weit über Deutschlands Grenzen hinaus den besten Ruf haben und reichlichen Absatz finden. Auf den zahlreichen landwirtschaftlichen Ausstellungen und Maschinenmärkten sieht man zwar häufig alle möglichen Maschinen aufgestellt; aber man bekommt doch ein klares Bild von den Leistungen der einzelnen Fabriken, weil viele Aussteller sowohl als Fabrikanten wie auch als Händler auftreten und neben ihren eigenen Erzeugnissen auch häufig deutsche, englische und amerikanische Maschinen anderer Fabriken vorführen.

In Halle, wo nur in Ausstellungsgebiete Erzeugtes ausgestellt werden darf, giebt die Ausstellung jeder Fabrik ein richtiges Bild ihrer Leistungsfähigkeit, das besonders interessant ist, weil es auch deutlich zeigt, welche Maschinen am meisten gebraucht werden und welche seltener verlangt werden noch vom Auslande beziehen. Die kleineren Werksstätten liefern natürlich nur die einfachsten und am häufigsten gebrauchten Geräte für einen kleinen Umkreis; die größeren bauen auch Maschinen, die einen suchen vielerlei für ein beschränkteres Absatzgebiet, die anderen wenige Maschinen für ein großes Absatzgebiet zu erzeugen. Die letztere Art der Fabrikation, welche für alle Theile am zweckmäßigsten ist, konnte vor Einführung des deutschen Patengesetzes von den meisten Fabrikanten kaum erreicht werden, weil alle Opfer, welche man für die Ausbildung einer Maschine aufwandte, dem Konkurrenzrenten mehr nähigen als dem erfindenden Fabrikanten. Nachdem aber jetzt der Erfinder darauf rechnen kann, daß auch ihm ein gerechter Lohn zu Theil wird, wenn er durch eine gute Erfindung der Landwirtschaft und damit der Menschheit im Allgemeinen nützt, so werden unsere Fabriken, die zum Theil schon früher, ohne Aussicht auf genügenden materiellen Vorteil werthvolle Erfindungen machten, die großen Kosten des Erfindens noch weniger scheuen wie früher und dadurch immer noch mehr dahin kommen, nur wenige, aber ganz vorzügliche Maschinen für ein großes Absatzgebiet zu erzeugen.

Um einen Ueberblick über die ausgestellten landwirtschaftlichen Maschinen zu geben, ohne den Leser durch Wiederholungen oder Detailbeschreibungen zu ermüden, sollen nicht die einzelnen Ausstellungen, sondern größere Gruppen gleichartiger Maschinen beschrieben und dabei einzelne Aussteller erwähnt werden, und wir beginnen mit den am zahlreichsten vertretenen Maschinen und Geräten zur Bodenbearbeitung.

1. Maschinen und Geräte zur Bodenbearbeitung.
Gewöhnliche Pflüge. Zur Bodenbearbeitung dient auch heute noch die vor Jahrtausenden in erster Linie der Pflug, der bei verhältnißmäßig Einfachheit doch für jede Gegend, je nach der Bodenbeschaffenheit, der Art des Pflügens und den Gewohnheiten der Arbeiter etwas anders

gebaut sein muß, so daß es für eine Fabrik schwer ist, Pflüge für ein größeres Absatzgebiet derartig zu liefern, daß nicht nur den verschiedenen Bodenarten und Arbeitsweisen, sondern auch den Vorurtheilen der Käufer genügend Rechnung getragen wird.

Diesen Umständen ist es zuzuschreiben, daß auch zu der Zeit, als wir noch alle möglichen Maschinen und Geräte von England beziehen mußten, die englischen Pflüge in Deutschland nur wenig Eingang fanden. Bessere Erfolge haben die großen deutschen Pflugfabriken aufzuweisen, aber auch sie liefern häufig nur die Musterpflüge, welche dann durch die Schmiede den Wünschen der Käufer vollends angepaßt werden, so daß die Mehrzahl der Pflüge auch heute noch von Dorfschmieden und deswegen gewöhnlich mit Ausschluß von Eisen gebaut wird.

Der im Ausstellungsgebiete verbreitetste Pflug ist ein Karrenpflug mit einem zylindrischen Streichbrette, der sehr gut für krümelnde Böden paßt und entweder zum Theil aus Holz, oder ganz aus Eisen und Stahl hergestellt wird.

Die 60-70 gewöhnlichen Pflüge, welche von 27 Ausstellern gezeigt werden, weichen nur in Details und in der besseren oder schlechteren Ausführung von einander ab, aber gerade durch die genau richtige Form des Streichbrettes wird nicht nur die Güte der Arbeit, sondern namentlich auch die Größe der Zugkraft bestimmt, so daß z. B. die Pflüge von Eduard Dörge in Wehra bei Merseburg, welche auf der Ausstellung in 10 verschiedenen Formen und Größen vorgeführt werden, bei zwei Preispflügen in Magdeburg halb so viel Zugkraft für dieselbe Arbeit erforderten, wie manche andere, ganz ähnlich aussehende Pflüge. Bei den letzten Magdeburger Preispflügen, bei welchen 36-37 cm (14") tief gepflügt werden sollte, waren auch, trotz großer Ähnlichkeit, viele Pflüge gar nicht im Stande, andauernd auf die genügende Tiefe zu arbeiten, während der Mansfelder Pflug von W. Siebersleben & Co. in Bernburg, der auch in mehreren Exemplaren auf der Ausstellung vertreten ist, andauernd 6 cm (2 1/2") tief zu arbeiten konnte, obgleich auch er sich — abgesehen von einer patentirten Verbesserung — nur wenig von den übrigen unterscheidet. Wenn kaum sichtbare Unterschiede in den Abmessungen so bedeutende Unterschiede in der Wirkung herbeiführen, wäre es sehr verneinen, ohne Probe ein Urtheil über die größere oder geringere Brauchbarkeit der ausgestellten Pflüge abgeben zu wollen, die doch wahrscheinlich alle besser geworden sind, seit sie sich zum letzten Male einer öffentlichen Prüfung unterworfen haben.

Wechselpflüge. Außer den gewöhnlichen oder Doppelpflügen zeigen auch einige Aussteller Wechselpflüge, (Wechselpflüge, Wendepflüge, Wechripflüge), welche abwechselnd nach rechts und nach links wenden können, so daß man zur Seite an die Erde gehen und ein ganzes Feld ohne offene Furche pflügen kann. Die ausgestellten Wechselpflüge haben alle ziemlich gleichmäßig unter dem Pflugbaume zwei über einander gefetzte und fest mit einander verbundene Pflüge, mit Streichbrettern, die in einander übergehen. Diese Doppelpflugkörper sind um eine horizontale Achse drehbar, und je nachdem man das eine oder das andere Scher nach unten richtet, wird der Pflug nach rechts oder links wenden. Sämmtliche ausgestellten Wechselpflüge sind nur für geringen Tiefgang eingerichtet.

Mehrschichtige Pflüge. Beim Flachpflügen kommt es häufig vor, daß ein Pflug für ein Zugthier zu schwer

und für zwei zu leicht geht. Vereinigt man in diesem Falle mehrere Pflüge mit einander und spannt mehr Zugthiere vor, so kann man leicht die ganze Zugkraft der Thiere ausnützen, erspart Zeit beim Ummenden und Lohn für den Pflugführer, weil man beim mehrschichtigen Pfluge auch nur einen Mann zur Führung braucht. Diese noch viel zu wenig benutzten Pflüge können bei leichter Ausführung einfach dadurch hergestellt werden, daß man an dem Pflugbaume in geeigneter Weise mehrere Schare befestigt, wie es E. Dörge in Wehra für einen zwei- und einen dreischichtigen Pflug zeigt. Bei schweren Pflügen wird die Handhabung namentlich beim Ummenden lästig, man läßt deswegen solche Pflüge auf drei Rädern gehen und fest zwei dieser Räder auf eine gekrümmte Welle, durch deren Verbindung mittels eines Hebels man den Rahmen mit den daran befestigten Pflügen nach Belieben heben und senken kann.

Beim Pflügen hat man also den Vorteil, daß durch den Gang auf Rädern der Reibungsverlust gering ausfällt, und beim Wenden kann man die Pflüge aus dem Boden heben und das Geräthe wie ein Räderfahrzeug transportiren. Einen derartig gebauten dreischichtigen Pflug zeigt A. W. Taatz in Halle a/S.

Mehrschichtige und namentlich vierschichtige Pflüge finden am meisten Verwendung beim Schülen, wo wegen der sehr geringen Tiefe der Zugwiderstand sehr gering ausfällt. Am einfachsten setzt man auch hier vier unter sich vereinigte leichte Pflugkörper an den Pflugbaum, wie es Aug. Kubloff in Barnstedt zeigt; man kann aber dann nicht ganz beliebig dünn schälen, während man bei Umwendung von Rädern und einer oben beschriebenen Aushebvorrichtung ganz beliebig flach pflügen kann. Derartige zuerst von Oeder in Berlin mit ungeheurem Absatz eingeführte Pflüge zeigen H. Honigmann in Alzeien und Friedr. Behrendt in Wanleben in guter Ausführung.

Untergrundpflüge sind gar nicht aufgestellt, und die **Häufelpflüge** sind nur durch ein Exemplar vertreten, während der bekannte **Sackpflug** zum Wehden und zum Behäufeln einer Fläche fünfmal in ähnlicher Ausführung aufgestellt ist.

Grubber und Gertypatoren sind auch schwach vertreten und haben mit Ausnahme des Siebersleben'schen den Mangel, daß keine Vorkehrungen gegen ungleich tiefen Gang an den beiden Seiten getroffen sind, obgleich Söhlen an den beiden äußeren Scharen dazu vollständig ausreichen.

Gegen sind, wie bei den meisten Ausstellungen, nur in sehr geringer Zahl und den üblichen Konstruktionen vorhanden. Erwähnung verdient eine Wiselenege von H. Diebel in Wehden bei Eisenburg, welche nach dem Vorbild der Howard'schen, aber aus Schmiedeeisen und mit auswechselbaren Zähnen hergestellt ist. Dem viel höheren Anschaffungspreis steht der Vortheil gegenüber, daß man weniger Brüche und billigere Reparaturen hat. Die Walzen sind sowohl als dreitheilige eiserne und hölzerne Gliebdwalzen, wie auch als Ringelwalzen und Schellenbreder in einzelnen Exemplaren vertreten. Eine reiche Auswahl von Ringelmalen in verschiedenen Anordnungen bietet die Ausstellung von Wäntsch & Wehrens, Rudwigschütte bei Sanderleben.

Ackerflüchter Begehobel und Muldbretter sind gar nicht in der Ausstellung vertreten, weil die letzteren nur wenig gebraucht werden, und letztere erst neuerdings hier in verbesserter Form von einem Fabrikanten des Aus-

Stellungsbereichs eingeführt worden, der die Ausfertigung nicht befreit hat.

Die Dampfzüge sind zwar im hiesigen Ausstellungsgebiete zahlreich vertreten, aber zum größten Teile aus England bezogen. N. v. Taak in Halle a. S. verfuhr vor Jahren statt des benötigten aber theuren Dampfzuges nach dem Zweimaschinen-system, der nur für große Wirtschaften oder für Dampfzugvermietter vorteilhafte Verwendung finden kann, einen billigen Dampfzug für solche Wirtschaften einzuführen, welchen die theureren Dampfzüge unzulänglich sind. Er wählte zu diesem Zweck den hiesigen Dampfzug, bei welchem am Ende des Feldes oder ganz außerhalb desselben eine Lokomotive aufgestellt wird, die ein auf Tragrollen um das ganze Feld herumgeführtes Hanseil vom Schwungrad aus in Bewegung setzt, so daß es stets in ein und derselben Richtung um das Feld herum läuft. Stellt man nun an zwei entgegengesetzten Seiten des Feldes Windwagen auf, welche durch Drahtseile einen Pfug zwischen sich hin- und herziehen können, so kann man durch das umlaufende Seil, das man um eine Seilrolle an jedem Windwagen gehen läßt, nicht nur die Windtrommel zur Bewegung des Pfluges, sondern auch eine kleinere Windtrommel zum Vornwärtsziehen der mit Anter und Drahtseil besetzten Windwagen verwenden.

Die Vorzüge dieses Dampfzuges bestehen erstens in seiner Billigkeit, die namentlich da zu Tage tritt, wo man schon vorher eine genügend starke Lokomotive in der Wirtschaft hat, zweitens in der einfachen Bedienung, welche geringere Geschicklichkeit der Arbeiter erfordert, als bei irgend einem anderen Dampfzuge, und drittens in der durch das rasch gehende und schwach gespannte Seil ermöglichten sicheren Befestigung der Maschinenheile am Boden. Zu den Nachteilen zählt man namentlich das umständliche und zeitraubende Verlegen des Pfluges von einem Felde zum andern und die im Verhältnis zur Arbeiterzahl geringe Tagesleistung, so daß die Ansichten über den Werth dieses Dampfzuges im Vergleich mit dem theuren Zweimaschinen-systeme noch weit auseinandergehen.

Nachdem die Taak'sche Fabrik einige, aus England bezogene hiesigen Dampfzüge verkauft hatte, baut sie seit mehreren Jahren dieselben ausschließlich der Lokomotive selbst. Eine Ausfertigung bietet nicht so viel Raum, daß man einen Dampfzug wie zur Arbeit aufstellen kann, man findet deswegen in der etwas verdeckten Taak'schen Ausstellung (hinter der Rauchföhren Bierhalle) nur die einzelnen Maschinen, nämlich einen Dampfzug für drei Furchen, eine Seilwinde und einige Seilrollen aufgestellt.

Die Taak'sche Fabrik ist die erste und einzige, welche sich jetzt in Deutschland mit dem Bau von Dampfzugmaschinen befaßt und schon aus diesem Grunde haben diese Geräte ein besonderes Interesse.

Telegramme.

Göteborg, 17. Juni. Se. Maj. der Kaiser nahm gestern vor dem Diner bei dem Könige von Schweden den Vortrag des wirtsch. geheimen Legationsrats v. Balow entgegen und besuchte später mit dem Könige von Schweden die Promenade und das Theater. Heute setzte Se. Maj. die Brunnentour fort und empfing sodann den Hofmarschall Grafen von Perponcher sowie den Chef des Cabinets v. Blimowski zum Vortrag. Prinz Hermann von Sachsen-Weimar ist von hier abgereist.

Berlin, 17. Juni. S. M. S. „Victoria“, 10 Geschütze, Kommod. Korv.-Kap. Valois, ist am 16. Mai cr. in Rio de Janeiro eingetroffen.

Karlshof, 17. Juni. Der Statthalter von Ostfriesland, General-Feldmarschall v. Mantuffel, wird am 24. d. nach Straßburg zurückkehren.

Liebe und Leidenschaft.

Novelle von S. v. d. Horst.

(Fortsetzung.)

Arme Liebe, — wie unglücklich, wie elend über alle Beschreibung sie sich fühlen mußte! — Er hätte den Hanteln, der sie beherrschte, talblütig erdroffeln können.

Daß Johanne auf dem Butterboden den Kopf in der Schürze versteckte und sich in ihren Thränen badete, daran zu denken fand er keine Zeit.

Der Tag und der Abend gingen auch dahin, ohne daß zwischen den beiden ein weiteres Wort gesprochen worden wäre. Der folgende Morgen war der jenseits vierten, von Andras und Liebe für das Stellbilden verabredeten Tages, — immer näher rückte die entscheidende Stunde, und noch wußte Wilm weiter nichts, als was er gesehen hatte. Wo wollten sich die beiden treffen?

Gegen Mittag kam der alte Bogt in das große Haus und erbat sich für einen Tag und eine Nacht den Stuhlwagen mit den beiden Klappen. Bogt war ich schon selbst, setzte er hinzu, es ist, um in der Stadt einen Posten Geld zu künigen. Mehr Kinder als nur die Johanne hab' ich nicht, — weshalb soll' ich mir und der Liebe was bringen?

„Ich bring' dir auch was Hübsches mit,“ fuhr er fort, indem seine hornige Hand die Wangen der jungen Frau freilegte. „Bist doch gut gegen die Hamme, Wilm, vergißt nie deine Pflicht und Schuligkeit, he? — Das Kind freude, als sei es nicht glücklich.“

„Ein tiefes Roth färbte das Gesicht der jungen Frau. „Hörstest, Vater,“ sagte sie beinahe hastig. „Wir fehlt'st nichts, — ich bin zufrieden.“

Wilm hatte kein Wort gesprochen, auch nicht des Ohnmaßes wegen. Eine Frage war noch nie über seine Lippen gekommen, die Wahrheit aber hätte vernichtend wie ein Blitzschlag wirken müssen, für alle, und für alle vergeblich. Geschwehens ist eine Mutter ohne Worte, wer sie ermahnen will, zerstückelt sich den Schädel.

Am Nachmittage brachte er Wagen und Pferde zum Vorderbaue, ohne indessen dasselbe zu betreten; jetzt wußte er, weshalb Liebe mit solcher Sicherheit für diese Nacht

Petersburg, 17. Juni. Der „Regierungsbote“ macht das Urtheil bekannt, welches in dem vor dem Kriegsgerichte in Kiew anhängigen politischen Prozesse gefällt worden ist. Von zehn Angeklagten, darunter vier Frauen, wurden zwei zum Tode, die übrigen zu Zwangsarbeit umgewandelt worden.

— Aus Ostakowo im Gouvernement Jernigowo läuft die sensationelle Nachricht ein, in der dortigen Kirche sei am 6. Juni, am Vorabend des Kirchensfestes, ein dickes Wachslicht mit der geschriebenen Bitte des unbekanntens Ependers abgegeben, das Licht am nächsten Tage während des Gottesdienstes anzuzünden. Die Unterzückung des Lichts hat ergeben, daß dasselbe mit 15 Pfund schwarzer Seifenmasse gefüllt war. (S. L.)

Bukarest, 17. Juni. Der Senat hatte sich durch die Antwort des Kriegsministers Slanicanu auf eine Interpellation betreffend eine Exhitation zu Armeelieferungen für nicht befriedigt erklärt, der Kriegsminister hat in Folge dessen seine Demission gegeben.

Brüssel, 17. Juni. Die Repräsentantenkammer hat den Gesetzentwurf, durch welchen die Bedingungen für die f. g. große Naturalisation abgeändert werden, mit 62 gegen 51 St. genehmigt.

Paris, 16. Juni. Dem „National“ zufolge ist in der vergangenen Nacht in St. Germain der Versuch gemacht worden, die Statue Ahiers' durch Pulver in die Luft zu sprengen; die Statue habe indeß nur unerhebliche Beschädigungen erlitten, die Unterzückung sei im Gange.

Ein amtlicher Bericht aus Algier bestätigt, daß der aufständische Stamm der Laghouat nahezu vollständig vernichtet worden ist. Derselbe verlor 66 Mann an Toden, hatte sehr viel Vermundete und ließ eine große Anzahl von Frauen und Kindern, sowie 1500 Kamele in den Händen der Sieger. Der Sieg wurde von den algerischen Eingeborenen errungen, die französische Truppenabtheilung nicht genüßig, in das Gesecht einzugreifen. Wie verlautet, soll ein Theil des erbeuteten Gepädes Bouamena gehört haben. Bouamena selbst hätte sich, da er alle Wege nach dem Schotts besetzt gefunden, jetzt nach Westen gewendet, werden aber von den durch eine französische Truppenabtheilung unterstützten Eingeborenen von Saïda verfolgt.

Paris, den 17. Juni. Der greise Dufaure ist benachrichtigt und sehr schwach.

London, 17. Juni. Den „Daily News“ zufolge hat die englische Regierung eine Note an die Regierung der Vereinigten Staaten gerichtet, in welcher die Aufmerksamkeit der letzteren auf die Untrübe der sensischen Organisation und deren Hauptstift in New-York gelenkt wird.

— Im Unterhause beantwortete Unterstaatssekretär Dille mehrere Interpellationen, indem er sagte, er wisse nicht, daß der Bey von Tunis den bisherigen Gebrauch beim Empfange des britischen Vertreters geändert habe; er kenne keinen Präzedenzfall, wo der Vertreter einer fremden Macht bei einer anerkannten Regierung seine Lokation angefordert hätte, mit den Landesbehörden durch eine Vermittelung zu verfahren. Zu dem gegenwärtigen Falle habe der Bey selbst Roustan zum Vermittler ernannt. Diese Ernennung bilde den Gegenstand eines Schriftwechsels mit Frankreich, der noch fortdauere. Roustan's Ernennung beruhe die britischen Vertreters nicht. Der britische Agent in Tunis sei angewiesen, wie bisher zu verfahren, wenn er jedoch angewiesen werden sollte, durch Roustan mit der tunesischen Regierung zu verfahren, dies zu thun. (Ironische Heiterkeit auf den Wänden der Opposition.) Hierauf setzte das Haus die Eingelberathung der trischen Landbill fort und begann mit der Diskussion über den Art. 2 derselben.

Madrid, 17. Juni. Der Minister des Auswärtigen und der Vertreter Englands haben sich gestern über eine

das Neubehaus verabredeten konnte, — sie war allein, der Alte weit von hier in der Stadt.

Sein ephelisches Herz verurtheilte den schamlosen Betrug, und dennoch fiel ihm keine Augenlicht ein, daß er selbst im Grunde etwas ganz Aehnliches beging. Die bittere, verzehrende Eifersucht gegen den Wildbiß, — war sie nicht ein Raub an den geklärten Rechten der armen Johanne?

Ohne auch nur den Fenschen einen Blick geschenkt zu haben, ging er wieder nach Hause. Jetzt galt es, sorgfältig aufzupassen, — o er wollte die Spur verfolgen, dem Himmel und der Hölle zum Trost.

Liebe begleitete den Alten an den Wagen. Alle Dienstboten, alle Nachbarn saßen, daß sie ihn zum Abschied küßte und ihm Preise, Decken und Wandvorhänge selbst hinstellte; so lange das Gefährt im häuerlichen Schenkensdrift des Weges schlich, blieb sie, die Augen mit der Hand gegen den Sonnenschein beschützend, im Thürstramen stehen und winkte und nickte, erst als alles verschwand, war, verschloß sie von innen die Thür, und nun hörte Wilm ihre helle kräftige Stimme im jubelnden Gesang das ganze Haus durchschallen. „Mein Schatz ist ein Reiter, — Der Reiter muß kein, — Das Roß ist des Königs, — Der Reiter ist mein.“

Immer fester wuchs in seiner Seele der Entschluß, immer tiefer bohrte sich der Stachel todesstiftender Eifersucht in das vermundete Herz. Ständelang beobachtete Wilm die Umgebung, Liebe saß in der Hofstür und schmit Bösen mit dem wüthigen Gesichte, sie wollte offenbar nicht eher ausgehen, bis im Dorre aus schließ und also sein Mensch das verbrecherische Stellbilden brobachten konnte, — sie war so sicher, so froh, daß ein die nach dem anderen über ihre reißigen Klappen quoll.

Erst gegen zehn, nachdem sie nach einer Nachbarin gefragt, daß es ihr doch ohne ihren Alten sündlich einseitig sei, ging sie ins Haus und verschloß und verheirte es von allen Seiten.

Wieder stand am Himmel der Mond, das ganze Dorf lag wie ausgehorben, — Wilm hatte jetzt seinen Plan

Konvention, betreffend die Abgrenzung der Jurisdiction über die Gewässer im Gibraltar geizigt, von welcher man eine Befestigung der bezüglichen bisher vorgenommenen Konflikte erwartete.

Konstantinopel, 17. Juni. Die Pforte hat ihren Vertretern im Auslande ein Rundschreiben in Betreff der in der Türkei errichteten fremden Konsulate zugesandt, in welchem sie erklärt, die fremden Konsulate, welche an verschiedenen Punkten des Vittoralis errichtet sind, beizubehalten, dagegen aber die Aufhebung derselben im Innern des Landes verlange. Die Pforte geht dabei von der Ansicht aus, als könnten die Gefühle der Bevölkerung durch die Anwesenheit fremdländischer Behörden verletzt werden.

Algier, 17. Juni. Oberst Mallaret stieg am 15. d. bei dem Kaiser Sidi Khilifa auf die Insurgenten unter Bouamena; allein diese vermieden den Kampf und wichen nach Chaid zu aus, wo es ihnen trotz der Verfolgung seitens Mallaret's geglückt sei, sich die Schotts zu überschreiben und so in die Wüste zu entkommen. — Die ersten von der Expedition nach Tunis zurückkehrenden Truppen unter General Vincendon sind in Marfilie eingetroffen.

New-York, 16. Juni. Das Journal „Panama Star and Herald“ vom 7. Juni meldet, daß die Arbeiten am Panama-Kanal einen sehr langsamen Fortgang nähmen. Unter den Angestellten sei Unzufriedenheit und Unordnung eingetreten. Das genannte Blatt fügt hinzu, daß der Arbeitsplatz verlassen sei. Ganze Abtheilungen von Arbeitern seien entlassen und viele Arbeiter verurtheilt. Auch sei eine große Anzahl der Ingenieure bereits abgereist.

Politisches Tagesbild.

(Siehe auch vorherige Telegramme.)

Berlin, 17. Juni. Nach Allen, was an unterrichteten Stellen darüber verlautet, werden die Konversationsrecht behalten, welche besagen, daß der Bundesrath das Unfallversicherungsgesetz, wie es aus dem letzten Beschluß des Reichstags hervorgegangen ist, verwerfen werde; als eben so sicher darf man erwarten, daß die Vorlage dem nächsten Reichstage wieder zugeht, doch sind Beschlässe darüber vorbehalten, ob und in welcher Umfang die Regierung sich zu Veränderungen entschließt. An den Prinzipien, so versichert man uns, wird festgehalten werden; namentlich wird die Regierung nicht unversucht lassen, die Reichsversicherung und den Zuschuß aus der Reichskasse aufrecht zu erhalten. (Wlad. Z.)

— Die „Germania“ schreibt triumphierend: „Die Entscheidung über das Unfallversicherungsgesetz hat den Beweis geliefert, daß unsere Fraktion der jetzigenen Kraft der inneren Diplomatie des Reichstagsler gewachsen ist. Die eminent politische Bedeutung des Beschlusses, welchen die Centralfraktion am Dienstag gefaßt (Ablehnung des konservativen Kompromißvorschlages), liegt darin, daß gerade im rechten Moment ein Exempel statuiert wurde, welches dem Verjuge der Verzögerung durch Kompromisse ein gründliches Ende machte.“

— Das vom Abg. Dr. Buhl eingebrachte Gesetz über das Verbot der Weinfälzung ist im Reichstage nicht mehr zur Berathung gelangt; in der Kommission war es unter ausdrücklicher Zustimmung des Direktors im Reichsgesetzblatt, Dr. Strud, einstimmig angenommen worden. Wie wir hören, liegt es in der Absicht der Regierung, ein derartiges Gesetz aus eigener Veranlassung in der nächsten Session einzubringen. (M. Z.)

— Nach einer Allerhöchsten Bestimmung vom 2. d. M. wird die Central-Turnanstalt nunmehr Militär-Turnanstalt genannt, und der leitende Offizier derselben hat den Titel „Direktor“ zu führen.

— Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers hat der Reichstagsler dem Bundesrath den Ent-

vollkommen berechnet. Das Stellbilden mußte in der Nähe stattfinden, sonst würde die junge Frau ihren Weg schon früher angetreten haben, er konnte sich also wie an jedem Abend ins Bett legen und ernte erwarten, daß Johanne schlief. Sie sollte nicht erfahren.

Die Dunkelheit ging über in Nacht, der Knick auf der alten Schwarzwälder Uhr scharrte einmal, jetzt war die Zeit herangekommen. In Wilms' Adren loberte ein vergebendes Zieher, er hatte fortwährend angeknirscht gehört, aber den bekannnten Schall der Hofstür niemals bemerkt, — Liebe war noch im Hause, und jetzt mußte er aufstehen, um bereit zu sein.

Wochmals bohrte er. Johanne schlief. Gewöhnlich erhob er sich und zog die kaum abgelegten Kleider wieder an. Mit der Wäse in der Hand und im Begriffe, das Zimmer zu verlassen, spürte er, daß die Fingerknippen der jungen Frau heiß und schwer auf seinen Arm legten. „Wilm,“ flüsterte kaum verständlich ihre bebende Stimme, „Wilm, wohin gehst du?“

Es durchschauerte ihn heiß und kalt. „Laß mich!“ sagte er raub. „Ich habe alle Spionaten, das weißt du!“ Aber die heiße Hand umfaßte nur fester seinen Arm. „Wilm, um des lieben Heilandes willen, wohin gehst du? — Ich hab' ein Recht, dich zu fragen!“

In der stillen Mitternachtstunde klang drüben kann hörbar die Thür, er erkannte den Schall, und seine Besonnenheit verließ ihn. Er schlug hart auf die Finger, welche ihm zurückhielten.

Ein Schmerzschrei durchzitterte den dunkeln Raum, Wilm war frei, er öffnete die Thür und streckte, nachdem er sie von draußen verschloßen, den Schlüssel zu sich, dann athmete er tief und schwer.

Liebe hatte jetzt einen Vorwurf, aber dennoch konnte er sie überhören. Der Weg durch den Garten führte auf eine Wiese und von da zum ummauerten, am Fuß einer Hügelseite gelegenen See. Jeensfalls gelangte er durch den Seitenpfad schneller als sie an diesen Ort, dessen war er sicher.

Schon gleich hinter dem Garten begann er zu laufen.

wurde eines Gesetzes, betreffend die Reichs-Kriegsgesetze, nebst Ergänzung vorgelegt.

§ 1 des Gesetzes stellt die Linien fest, durch welche die beiden Reichs-Kriegsgesetze nebeneinander begrenzt werden. § 2 erweitert dem zuständigen Marineetat-Ober-Chef die Befugnis, in dem Kriegsbefehlsbereich im Interesse der Sicherheit des Hafens Anordnungen wegen Erhaltung des Fahrwassers und dessen Reinigung zu treffen und hierüber, sowie über das Ein- und Auslaufen, Anker, Böden und seepolizeiliche Verhältnisse der Schiffe und Fahrzeuge und ihrer Besatzung polizeiliche Verfügungen zu erlassen. Nach § 3 ist der Beginn, die Fortsetzung und Wiederherstellung aller Bauten, Anlagen und Unternehmungen, welche die Sand- und Schlagschlagelagerung oder die Verlandung befördern, nicht ohne die Genehmigung des Marineetat-Ober-Chefs zulässig. Gegen die Verlegung der Genehmigung ist der Rekurs zulässig, welcher nach Anhörung der Admiralität durch den Bundesrath erfolgt. Wer solche Bauten und Anlagen ohne Genehmigung vornimmt, wird nach § 4 mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft. § 5 befragt, daß Bestimmungen in Angelegenheit dieses Gesetzes gültig sind, wenn sie nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften geschehen. § 6 endlich erklärt alle administrativen Verfügungen und Besuche in Angelegenheit dieses Gesetzes für kosten- und stempelfrei. — Die Begründung geht davon aus, daß in dem Artikel 53 der Reichsverfassung der Küster Hafen und der Jachthafen als Reichs-Kriegsgesetze anerkannt sind, woraus folge, daß dem Reich und der respektiv dazu verworfenen Verwaltung, also der Verwaltung der Kriegsmarine des Reichs, die Disposition über diese Kriegsgesetze zusteht, und daß die Marineverwaltung berechtigt und verpflichtet ist, die letzteren in dem Zustande zu erhalten, welcher die notwendige Voraussetzung der Erfüllung ihres Zweckes bildet. Der vorliegende Entwurf bildet gewissermaßen eine Ergänzung des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschleunigung des Grundbesitzums in der Umgebung von Festungen; jedoch bedurfte es hinsichtlich auf die Verantwortlichkeit der tatsächlichen Verantwortlichen in materieller Hinsicht einer gesetzlichen Regelung auf selbständiger Grundlage.

Stenographischer Bericht

über die Sitzung der Stadtvorordneten-Versammlung. Montag den 13. Juni Nachmittags 4 Uhr.

(Fortsetzung.)

II. Die Aufhebung resp. das Fortbestehen des Gemeinderathsbeschlusses vom 23. März 1822, die Uebernahme der bei Kirchenbauten den Eingepfarrten zur Last fallenden Kosten aus die Stadtkasse betreffend. (Referent: Stadts. Justizrat Göding.) Referent: M. H., am 6. September vorigen Jahres bewilligte die Versammlung 1632,70 M für Baukosten der Pfarr- und Küsterwohnung in Glauda. Der Bewilligung wurde die ausdrückliche Erklärung beigelegt, daß von dem Beschluß des Gemeinderaths vom 23. März 1822 eine Rechtsverbindlichkeit keineswegs herzuweisen sei, sowie, daß der Magistrat um eine Vorlage wegen des eventuell aufzuhaltenden Beschlusses zu erlöden sei. Im Anschluß daran wurde am 13. Dezember vorigen Jahres für eine Reihe von Ausgaben eine Gesamtsumme von 4200 M bewilligt und in dem Etat pro 1881/82 aufgenommen und zugleich dem Magistrat das Ergehen ausgesprochen, bei der Mittheilung dem Kirchenrat die Bemerkung hinzuzufügen, daß mit der Bewilligung keineswegs eine Verpflichtung der Stadt, dergleichen Ausgaben auf die Stadtkasse zu übernehmen, ausgesprochen sei und daß man sich gegen eine derartige Schlussfolgerung ausdrücklich vernehme. Dadurch ist der Magistrat veranlaßt worden, dieser Angelegenheit näher zu treten und es sind zunächst die Ausgaben, welche aus der Kämmerei für Kirchenbauten auf Grund des in Frage stehenden Beschlusses bestritten worden sind, von einem der Herren Magistratsmitglieder zusammengestellt. (Referent verliest darauf die Ausgaben, die für die Kirchen zu St. Georgen (Laudaer Kirche), die Kirche St. Laurentii (Neumarkt), die Kirche von St. Moritz und die Kirche von St. Ulrich gemacht sind. Für die Kirchfrauenkirche, die Domkirche und die katholische Kirche sind keine Zuschüsse gemacht.) Mit diesem Ausgabeverzeichnis und einer Darstellung des obwaltenden Sachverhältnisses an der Hand ist nun der Herr Stadtvorordnete vom Magistrat erucht, ein

Am Saume des Tannenbüschels würden sich die beiden treffen, eine innere Stimme sagte es ihm. Sein Fuß schmerzte stark. — bis ins Herz hinein. Er war ja der verkrüppelte Wilm, der Sohn der Verlorenen, Ausgeschlossenen, — gerade jetzt quälte ihn das trostlose Bewußtsein. „Armenhausdring!“ — Wie oft hatten ihn die, welche seine kräftige Faust in den Sand streckte, aus allerlei Schlupfwinkeln hervor so geschimpft. Ja, er war arm, — ärmer als irgend einer auf der weiten Welt. Drüben erschienen bereits seinen schwebenden Blicken die Tannen. Der See dehnte im Mondlicht stille träge Flächen, nur ein paar Nachschmetterlinge taumelten von einer Aedeblüthe zu anderen, und die Kähe lagen hörbar wiederlautend im Gras, sonst war alles still wie am ersten Schöpfungsmorgen. Wilm schlich jetzt wie ein Dieb, der den ahnungslosen Wanderer überfallen will, Schritt um Schritt vorwärts. Noch hatte er die junge Frau nicht gesehen. Das Wasser schlug murrend auf den Kies, die Tannenweide rauschten zuweilen leise hoch oben in der Luft, Wilm war jetzt der verborgenen, unter düstern Säulen verdeckten Stelle ganz nahe. Nur hierher konnte die junge Frau durch den Garten gelangen. Er horchte. Das wilde Schlagen seines eigenen Herzens klang zu ihm herauf. Wilm ging noch weiter. Eine Wildtaube flog plötzlich aus dem Gebüsch, er blieb stehen, alle Fibern gespannt. Tante da nicht eine Wämerstümmel?

Rechtsgutachten abzugeben und nachdem dieses eingegangen ist, hat der Magistrat die Vorlage gemacht.

Das Gutachten gelangt zu dem Resultat, daß, wenn auch nicht durch die Befreiung vom 23. März 1822 selbst, so doch durch die seitdem konstant erfolgte Beobachtung derselben ein bindendes Rechtsverhältnis für die Stadt gegenüber den Eingepfarrten begründet sei. Der Magistrat glaubt daher nicht in der Lage zu sein, einseitig eine Aenderung in den bisherigen Verhältnissen vorzunehmen und stellt anheim, sich damit einverstanden zu erklären, daß es dabei auch fernerhin sein Bewenden behalte, die Frage, ob dies nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehlenswerth sei, hierbei unerörtert lasse.

Ich muß nun erklären, daß ich mich diesmal in Divergenz der Rechtsansichten mit dem Herrn Stadtvorordnete befinde und daß ich ein rechtsverbindliches Verhältnis nicht erkenne kann. Um Ihnen aber die Vorgänge von 1822 ganz klar zu legen, habe ich mir einen Extract gemacht, damit Sie genau sehen können, wie der Beschluß von 1822 lautet und entstanden ist. (Referent verliest darauf eine lange Reihe von Schreiben des Magistrats, der königlichen Regierung und des Kirchenkollegiums.) Nun beschäftigt sich das Gutachten des Herrn Stadtvorordneten zunächst mit der Darstellung des bestehenden gesetzlichen Rechtsverhältnisses, der nicht, wie damals die Regierung annahm, aus dem allgemeinen Landrecht zu entnehmen war, sondern aus der magdeburger Kirchenordnung.

Hierauf hat das Vermögen der Kirchenkasse die Kosten zuerst zu tragen; ist sie nicht vermögend, so haben der Patron und die Eingepfarrten nach Verhältnis ihre Zuschüsse zu geben. Der Herr Stadtvorordnete beschäftigt sich ferner mit der Frage, ob da das allgemeine Landrecht abgelehrt wird von Wohlgehehen und überhaupt von Obergerichten ist, von Obergerichten die Rufe seine könne und bejaht die Frage dahin, daß selbst nach Einführung des allgemeinen Landrechts Obergerichten sich haben bilden können. Nach beiden Richtungen stimme ich ihm vollständig bei. Die Möglichkeit, daß eine rechtsverbindliche Obergericht sich gebildet habe, liegt vor. Ich werde nur darin ab, daß sich wirklich eine solche Obergericht gebildet habe.

Es verbreitet sich nun das Gutachten im Anschluß an verschiedene Erkenntnisse des Obertribunals über die Frage, wie sich Obergerichten bilden und ich will darauf später zurückkommen. Das Regime geht dahin: Durch die seit länger als 50 Jahren gültig die bedürftigen Kirchengemeinden ununterbrochen befolgte Ausführung dieser Maxime, mit dem Bewußtsein, hierdurch im Sinne einer rechtsverbindlichen Rechtsverbindlichkeit zu handeln, so wird die Entgegennahme dieser tatsächlichen Uebung seitens der einzelnen Gemeinden als von etwas Selbstverständlichem entstand innerhalb des Reichsbereichs der Stadt eine gewohnheitsmäßige Obergericht, welche durch die erst am 1. April 1875 erfolgte Anpassung nicht aufgehoben werden konnte. Dann sagt das Gutachten, daß der Magistrat in dem Bewußtsein einer ihm obliegenden Pflicht gehandelt habe, ergiebt sich daraus, daß er bei vorliegenden Reparaturen stets ohne Widerspruch Folge geleistet hat und wiederholt mit einem Ansprechen an die Stadtvorordnetenversammlung gekommen ist, die Zahlung auf eine herkömmliche und auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 23. März 1822 von jeder übliche zu bewilligen, worauf auch die Stadtvorordnetenversammlung anstandslos die Bewilligung ausgesprochen hat. (Es werden hierfür einige Beispiele angeführt.) Das Gutachten führt noch aus, es ist eine Ungerechtheit, daß die Stadt nur für die Kirchenbauten einer bestimmten Konfession eintritt und Andersgläubige unberücksichtigt läßt, obwohl sie im Verhältnis eben so viel Steuern zahlen.

Aus diesen Gründen dürfte eine anderweitige Regelung der Verhältnisse dringend geboten sein. Doch muß das selbstredend mit der nöthigen Schonung geschehen, um die Parochialgeistlichen nicht in Frage zu stellen und ihnen Schäden zuzufügen. Die Stadt darf ihre schwebende Hand nicht sofort entziehen und wird deshalb die Maßnahmen auf das Sorgfältigste in Beratung nehmen.

Nun, m. H., was nun die Frage betrifft, ob hier eine Obergericht sich gebildet habe, so bin ich ganz entschieden der Meinung, daß eine Rechtsregel nicht aus geschriebenen Ansätzen hervorgehen und dann obergerichtsmäßig gewissermaßen befestigt werden kann. Die Obergericht ist ein geschriebenes Recht, das ist ihr eigentümlicher Charakter. Wohlgehehen, Uebung, Obergericht, Herkommen, das sind geschriebene Rechte,

Er bog sich vor, er glitt schlangengleich über das Moos. „Da, Herzlieb,“ sagte in geringer Entfernung die Stimme des Wildbides, „wie erträglich du das Leben mit dem alten Hitz? Hoffentlich peinigst du ihn in jeder Stunde.“

„Wie leuchtig?“ — „Wie leichtfertig du das sagst, Ambros! — Was' dem nicht ein Glend ohne gleichen, daß ich ihn heirathen müßte? Bricht es nicht auch dir das Herz? — Aber sonst wärest du für mich verloren gewesen, und das erträglich ist nicht.“

Wilm schaute, wie ihm das Blut vor den Ohren brauste und Funken über Funken aus seinen Augen trieb. Er war zu spät gekommen, um diese Zusammenkunft zu verhindern. Einen Moment war er entschlossen, den Verächter zu packen und zwischen ihnen bloßen Häutchen zu erwürgen, dann aber gewann bessere Einsicht die Oberhand. Solche Dinge bleiben nicht vorüber. — „Wie wurde um seinetwillen dem ganzen Dorfe gegenüber öffentlich an den Pranger gestellt, die „Lugardische Herz“ war verlorlos ihren vielen Feinden überliefert. — durfte er das verhandeln.“

Die Hünne gabelt, das Blut lodend vor Jörn, so sah er zu jener Stelle hinüber. Seine ganze Willenskraft reichte kaum hin, die entsetzte Leidenschaft zu zügeln.

Drüben sprach wieder der Wildbide. „Du nimmst das alles so leichtsinnig schwer, Schatz, das Wort vom Bergen und Bergkreuzen ist dir schier so geläufig wie „guten Tag!“ und „Abschied!“ — man muß sich besser in die Verhältnisse schicken können und muß nicht klagen, wenn's einem wunder wie gut geht.“

(Fortsetzung folgt.)

deren Ursprung liegt in der gemeinschaftlichen Rechtsüberzeugung, daß es nach Beschaffenheit der Verhältnisse eine Nothwendigkeit, eine rechtliche Nothwendigkeit ist, daß man so verfährt. Es kann später ein ungeschriebenes Recht in ein geschriebenes verwandelt werden, wenn es aufgenommen wird, aber es kann nicht ein geschriebenes Recht ein ungeschriebenes Recht werden. (Referent führt hierfür ein Erkenntnis des Obertribunals und eine Stelle aus Puchta's Pandekten an.) So ist die Rechtsüberzeugung hier nicht entstanden. Sie ist entstanden aus der Ueberzeugung, daß man einmal einer nothwendigen Gemeinde, die vielleicht durch ihre eigenen Vorsther in Noth gerathen war, ein Geschenk machen wollte und das einmalige Geschenk beanstandete die vorgelegte Höhe und führte aus, wenn Ihr einmal spenden wollt, müßt Ihr das zum allgemeinen Grundbesitz machen. Sie verlangte außerdem ein Regulativ, stand aber davon ab, nach meiner Ueberzeugung, weil sich die Regierung schon damals geirrt hatte. Man hätte diesen Grundbesitz niemals zu einem Rechtsgrundbesitz machen können ohne die allerhöchste königliche Autorisation, und es war von vorn herein ein Fehler der Regierung, daß sie so Etwas verlangte. Sie wird eingesehen haben, dazu würden der König und die Landstände schwerlich ihre Zustimmung gegeben haben.

Es ist nicht ohne Grund geworden und dafür existieren bereits Erkenntnisse. Denn die katholische Gemeinde verlangte 1855/56 auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 23. März 1822, daß die Stadtkasse die Beiträge der eingetragenen Katholiken zu dem Kirchenbau übernehmen möchte, und da sind die Katholiken abgewiesen. Eine Klage eingeleitet worden war, erfolgten zwei Erkenntnisse, die dahin lauteten, daß die Stadtkasse die Beiträge des Gemeinderathsbeschlusses nicht verpflichtet sei, bei Bauten der katholischen Kirche den Beitrag aus der Stadtkasse zu zahlen. Die Entscheidung ist die gewesen, es liegt weder ein Vertrag der Stadt mit den Kirchengemeinden, noch eine ordnungsmäßige gesetzliche Bestimmung vor, und auf den Gedanken, daß es Obergericht ist, scheint man damals gar nicht gekommen zu sein, weil es der erste Fall war, wo die katholische Gemeinde etwas haben wollte. Nun meint der Herr Stadtvorordnete, bei dem Gemeinderathsbeschlüssen sind wohl bloß die evangelischen Kirchengemeinden im Auge gefaßt, aber es steht pure da, in allen Kirchen. Zweitens wird darauf aufmerksam gemacht, daß die katholische Gemeinde nicht bloß in der Stadt Halle, sondern auch auswärts Mitglieder habe. Aber auf beiden Bedenken beruht nicht die Entscheidung der Gerichte, sondern darauf: es besteht kein Vertrag.

Die Dommgemeinde hat von der Stadt noch nichts verlangt und noch nichts bekommen. Auch sie ist keine rein städtische Gemeinde, sondern eine Personalgemeinde der Reformierten auch außerhalb Halls. Es besteht nur insofern ein Unterschied, als die reformierte Konfession auch eine evangelische ist und der Union beigetreten ist, aber sonst steht sie ganz gleich mit der katholischen Gemeinde, und wenn die Dommgemeinde käme und würde klagen, so würde sie ganz ebenso unterliegen, wie die katholische Gemeinde, und ich glaube auch, die königliche Regierung würde die Stadt nicht zum zweiten Male zwingen, zu zahlen, sondern sagen, nach den Vorkommnissen wollen wir der Gemeinde selbst anheim geben, ob sie klagen will oder nicht. Die Kirche zu U. L. Frauen (die Marktkirche) ist noch nicht in der Lage gewesen und wird, so Gott will, nicht in der Lage kommen, Zuschüsse nötig zu haben. Es bleiben bloß nun noch die 4 anderen Kirchen übrig. Was nun die St. Ulrichskirche betrifft, so kann doch die erste Unterstützung, die sie bekommen hat, wo ihre eigenen Kirchenvorsther mitgewirkt haben und wo der Beitrag als Geschenk bezeichnet worden ist, und der Beitrag von 500 M, der noch außerdem einmal erfolgt ist, keine Obergericht herbeiführen. Die Möglichkeit einer Obergericht würde nur bei den übrigen Kirchen vorhanden sein. Meine Ansicht ist nun, daß die Obergericht ein ungeschriebenes Recht ist, daß sie juristisch auf einer ungeschriebenen Unterlage eine Rechtsverbindlichkeit ist. Ich kann mich nicht von der Unrichtigkeit meiner Ansicht überzeugen.

Es ist die Frage angeregt, ob wir einseitig von der bisherigen Befolgung des Gemeinderathsbeschlusses zurücktreten könnten. Ich glaube, wir sind dazu bezeugt. Dieser Gemeinderathsbeschluss bedurfte nach damaliger Verfassung der Bestätigung der königlichen Regierung, sie konnte von den städtischen Behörden nicht selbstständig beschlossen werden. Die städtische Behörde war minorett und bedurfte eines Vormundes, das war die erste Abtheilung der königlichen Regierung. Diese Genehmigung erfolgte unter einer gewissen Klausel und Voraussetzung. Nicht der Grundbesitz, daß es künftig so gehalten werden sollte, ist ausgesprochen, sondern die Genehmigung, da Ihr das beschließen habt, will ich Euch autorisiren, 1200 Thaler aus der Kasse zu entnehmen. Jetzt sind wir majorett, jetzt bedürfen wir nicht mehr der Genehmigung einer vorgehenden Regierung. Wir können frei handeln und sagen, mein eigener Beschluß ist der und der. Von einem Vertrage zwischen Vormundschaft und Vormundschaftsgericht, an den die selbstständige Gemeinde gebunden wäre, kann durchaus nicht mehr die Rede sein. Ich glaube, wir können auch, was wir für gut befinden. Das wir nicht ohne Weiteres die Hand zurücklegen, daß wir da, wo die Verhältnisse noch nicht geordnet sind, auch noch fernerhin etwas thun, dafür bin ich ganz entschieden auch, aber ich gebe von Eund an nur dann einen Pennig, wenn die kirchlichen Kollegen anerkennen, daß es eine freiwillige Unterstützung ist.

Stadtrath D r y a n d e r: Der Herr Referent, der auch Sachverständiger ist, hat eine andere Ansicht als der Herr Stadtvorordnete. So stehen sich die Gutachten von zwei Sachverständigen gegenüber. Ich weiß nicht, ob Sie in der Lage sind, erklären zu können, welches von den beiden Ansichten das entscheidende sein soll. Ich sehe nicht, worauf der Antrag des Herrn Referenten geht, ob er gemeint hat, daß eine Kommission sich damit zu beschäftigen haben sollte, um die Sache von dem anderen Standpunkt aus zu prüfen. Ich habe nicht recht verstanden, worauf der Antrag geht. (Fortf. folgt.)

